

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/440 vom 9. Juni 2010**

Sg Versicherungsgericht, 2010-06-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2008\\_440](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_440)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/440 du 9 juin 2010

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/440 del 9 giugno 2010

## **Regeste**

Art. 8 Abs. 3 ATSG, Art. 28a Abs. 3 IVG. Invaliditätsbemessung nach der sogenannten gemischten Methode (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. Juni 2010, IV 2008/440).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gemäss Art. 8 Abs. 3 ATSG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 IVG bestimmt sich die Invalidität einer erwachsenen Person nach der Unmöglichkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen, wenn dieser Person nicht zugemutet werden kann, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dies gilt auch für Personen, die nur zum Teil erwerbstätig und daneben in einem Aufgabenbereich tätig sind (Art. 28a Abs. 3 IVG). Gemäss Art. 27bis IVV erfolgt nur ein Einkommensvergleich, wenn anzunehmen ist, dass die teilerwerbstätige Person ohne den Gesundheitsschaden ganztätig erwerbstätig wäre. In ständiger Rechtsprechung prüft das Bundesgericht die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass eine versicherte Person auch ohne den Gesundheitsschaden im Aufgabenbereich tätig wäre, anhand der hypothetischen Verhaltensweise der versicherten Person. Nach Ansicht des Bundesgerichts ist dabei abzuklären, ob die versicherte Person ohne den Gesundheitsschaden mit Rücksicht auf die gesamte Umstände (persönlicher, familiärer, sozialer und erwerblicher Art) erwerbstätig oder im Aufgabenbereich tätig wäre. Dabei sollen die finanzielle Notwendigkeit der Aufnahme oder der Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit, allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben, das Alter der versicherten Person, deren berufliche Fähigkeiten, Neigungen und Begabungen ausschlaggebend sein. Abzustellen sei auf die hypothetischen Verhältnisse in tatsächlicher Hinsicht, wie sie sich bis zum massgebenden Zeitpunkt entwickelt haben würden (vgl. etwa BGE 125 V 150). Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hält sich seit dem Bundesgerichtsurteil vom 6. August 2007 (I 126/07) an diese Methode, dies entgegen einer früheren Praxis, die auf eine objektive Zumutbarkeit im fiktiven "Gesundheitsfall" abstellte (vgl. statt vieler das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. November 2008, IV 2007/332). 1.2 Käme weiterhin die frühere Praxis des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen zur Anwendung, wäre die Beschwerdeführerin im fiktiven "Gesundheitsfall" objektiv in der Lage, vollzeitlich einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, so dass die Invalidität anhand eines reinen Einkommensvergleichs nach Art. 16 ATSG zu ermitteln wäre. In der massgebenden Zeit ab Juni 2005 (nach der auf den vorliegenden Fall anwendbaren Übergangsregelung zur 5. IV-Revision wäre der Rentenanspruch für die zwölf der Anmeldung vorangegangenen Monate zu prüfen) waren die beiden Kinder nämlich nicht mehr darauf angewiesen, von der Mutter tagsüber, während der üblichen Arbeitszeiten,

betreut zu werden. Ausserdem wäre es der Beschwerdeführerin weitgehend möglich gewesen, ihre Kunden zu jenen Zeiten zu frisieren, in denen die Kinder in der Schule oder am Arbeitsplatz gewesen wären. Die Haushaltsarbeit hätte bei voller Gesundheit ausserhalb der Arbeitszeit erledigt werden können, ohne eine unzumutbare Belastung der – fiktiv gesunden – Beschwerdeführerin zu bewirken, denn die Kinder hätten mithelfen können. Da die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu dieser Frage Anwendung findet, muss von einer Erwerbsquote im fiktiven "Gesundheitsfall" von lediglich 80% ausgegangen werden. Die Beschwerdeführerin hat diese Quote nicht nur für die erste Zeit nach der Scheidung, sondern auch für den hier relevanten Zeitraum ab Juni 2005 angegeben und nichts deutet darauf hin, dass sie nicht in der Lage gewesen wäre, sich in die Situation bei fiktiv vollständig erhaltener Gesundheit zu versetzen. Es liegt deshalb eine überzeugende Aussage der Beschwerdeführerin vor, auf die abzustellen ist. Das bedeutet, dass die sogenannte "gemischte Methode" der Invaliditätsbemessung zur Anwendung gelangen muss, wobei der Erwerbsteil 80% und der Haushaltteil 20% ausmachen.

## **E. 2**

2.1 Gemäss Art. 16 ATSG ist das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Nach der in der Lehre (vgl. Franz Schlauri, Das Rechnen mit Arbeitsunfähigkeiten in Beruf und Haushalt in der gemischten Methode der Invaliditätsbemessung, in: Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], Schmerz und Arbeitsunfähigkeit, St. Gallen 2003, S. 307 ff.) und früher auch von kantonalen Versicherungsgerichten (vgl. etwa das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. August 2005, IV 2005/21) vertretenen Auffassung bemisst sich der anteilige Invaliditätsgrad für den erwerblichen Teil der gemischten Methode anhand eines Einkommensvergleichs, der sich auf eine fiktive Vollbeschäftigung bezieht und dessen Ergebnis dann um die Erwerbsquote reduziert wird. Demnach wäre im vorliegenden Fall das Einkommen, das die Beschwerdeführerin ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung bei einem Beschäftigungsgrad von 100% erzielen könnte (Valideneinkommen), demjenigen Einkommen gegenüberzustellen, das sie aufgrund ihrer verbliebenen Arbeitsfähigkeit noch erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen). Der daraus resultierende Invaliditätsgrad wäre dann auf die Erwerbsquote der Beschwerdeführerin herabzusetzen. Nun kommt auf den vorliegenden Fall aber die bundesgerichtliche Rechtsprechung (vgl. etwa das Urteil vom 14. August 2008, 9C\_213/2009) zur Anwendung. Nach dieser Rechtsprechung ist das Erwerbseinkommen, das die Beschwerdeführerin im fiktiven "Gesundheitsfall" bei einem Beschäftigungsgrad von 80% erzielen würde (Valideneinkommen), jenem Erwerbseinkommen gegenüberzustellen, das die Beschwerdeführerin bei Ausnützung der ihr verbliebenen Restarbeitsfähigkeit realisieren könnte (Invalideneinkommen).

2.2 Die Beschwerdeführerin ist gemäss den Angaben im Gutachten D.\_\_\_/C.\_\_\_ im erlernten Beruf einer Damencoiffeuse zu 60% arbeitsfähig. In einer den körperlichen und den psychischen Beeinträchtigungen angepassten Erwerbstätigkeit beträgt die Arbeitsfähigkeit nach der Auffassung dieser beiden Sachverständigen 70%. Die Beschwerdeführerin behauptet, diese Schätzungen seien viel zu optimistisch ausgefallen. In bezug auf die Arbeitsfähigkeit als Coiffeuse beträgt die Differenz zwischen der von der Sachverständigen ermittelten Arbeitsfähigkeit (60%) und der von Dr. med. A.\_\_\_ angegebenen Arbeitsfähigkeit (50%)

nur 10% einer vollen Arbeitsfähigkeit. Für die von den Sachverständigen definierte behinderungsadaptierte Erwerbstätigkeit fehlt eine klare Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. A.\_\_\_\_. Die Sachverständigen haben hier eine Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin von 70% angenommen. Auf diese Arbeitsfähigkeit kann bei der Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens allerdings nicht abgestellt werden, denn damit würde im Ergebnis von der Beschwerdeführerin verlangt, zu 70% einer behinderungsangepassten Hilfsarbeit nachzugehen. Das wäre der Beschwerdeführerin nicht zumutbar, denn als qualifizierte und erfahrene Berufsfrau hätte sie in einen gleichwertigen Beruf umgeschult werden müssen. Das zumutbare Invalideneinkommen müsste dann anhand des bei einem Beschäftigungsgrad von 70% im neuen Beruf zu erzielenden Lohnes ermittelt werden. Die Arbeitsfähigkeit in einer behinderungsadaptierten Erwerbstätigkeit könnte also nur dann die Grundlage der Berechnung des zumutbaren Invalideneinkommens sein, wenn die Beschwerdeführerin zuvor umgeschult worden wäre. Die Beschwerdegegnerin hat zu Recht darauf verzichtet, auf einer Umschulung in einen behinderungsadaptierten Beruf zu beharren, denn der "Eingliederungsgewinn" hätte als Folge der kleinen Differenz in der Arbeitsfähigkeit nur sehr bescheiden ausfallen können. Ausserdem wäre es nicht leicht gewesen, einen den Neigungen und Fähigkeiten der Beschwerdeführerin Rechnung tragenden und sowohl den somatischen als insbesondere auch den psychischen (kein Zeitdruck, kein erhöhter Konzentrationsbedarf, keine erhöhte psychische Belastung) Beeinträchtigungen gerecht werdenden Beruf zu finden und dann die Beschwerdeführerin zu bewegen, trotz der Freude am erlernten Beruf engagiert diesen neuen Beruf zu erlernen. Diese Umstände sind von der Beschwerdegegnerin zu Recht so gewürdigt worden, dass keine Umschulungspflicht bestehe. Da die Ausübung einer Hilfsarbeit nicht zumutbar (und wohl aufgrund des dort tieferen Lohnniveaus auch nicht ausreichend eingliederungswirksam) ist, besteht die Invalidenkarriere der Beschwerdeführerin in der effektiven erwerblichen Situation im erlernten Beruf am effektiven Arbeitsplatz. Da auch die Validenkarriere durch die bestehende erwerbliche Situation definiert wird, weil die Beschwerdeführerin gemäss ihren überzeugenden Angaben im fiktiven "Gesundheitsfall" zu 80% im Coiffeursalon ihrer Schwester tätig wäre, kann der Einkommensvergleich auf einen sogenannten Prozentvergleich reduziert werden.

2.3 Zu prüfen bleibt, ob die Arbeitsfähigkeitsschätzung der beiden Sachverständigen als überwiegend wahrscheinlich richtig zu qualifizieren ist. In bezug auf die psychiatrische Abklärung ist diese Frage zu bejahen. Die Behauptung der Beschwerdeführerin, die Untersuchung habe nur ganz kurz gedauert, vermag nicht zu überzeugen. Dr. med. C.\_\_\_\_ hat ausführlich und überzeugend dargelegt, weshalb die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation nicht in der Lage ist, mittels einer zumutbaren Willensanstrengung wieder mit voller Leistung einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die orthopädische Abklärung hat in einem äusserst knapp begründeten Gutachten ihren Niederschlag gefunden. Insbesondere fehlt eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem anlässlich der Haushaltabklärung geklagten Einschlafgefühl in den Armen und Händen, das bei einer Damencoiffeuse nachvollziehbar eine erhebliche Behinderung darstellen kann. Allerdings hat die Beschwerdeführerin diese Beschwerden anlässlich der orthopädischen Untersuchung nicht mehr angegeben. Wie es sich mit dem Einschlafen der Arme und der Hände bei der Arbeit verhält, hat im Ergebnis wohl offen bleiben können, denn die durch das Rückenleiden bedingte Notwendigkeit, immer wieder Pausen einzulegen, dient auch dazu, allfällige Einschlafgefühle in den Armen und den Beinen wieder abklingen zu lassen. Diesem regelmässigen Pausenbedarf kann die Beschwerdeführerin an ihrem Arbeitsplatz

ohne weiteres Rechnung tragen, da sie nicht wie eine Angestellte in eine feste Betriebsstruktur eingebunden ist, sondern ihre Arbeit frei einteilen kann. Sie kann die Termine mit ihren Kundinnen so vereinbaren, dass sie jeweils eine Pause machen kann, bis die nächste Kundin eintrifft. Ein grosser Teil der Arbeit kann im Sitzen erfolgen und es besteht immer wieder einmal die Möglichkeit, die Arme einige Zeit hängen zu lassen oder zur Lockerung auszuschütteln und sich damit zu erholen. Unter diesen Umständen kann auch das somatische Gutachten als überzeugend qualifiziert werden. Daran vermag die abweichende Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. A. \_\_\_ nichts zu ändern, denn die geringe Differenz in der Arbeitsfähigkeit lässt sich ohne weiteres damit erklären, dass behandelnde Ärzte erfahrungsgemäss die Arbeitsfähigkeit ihrer Patienten pessimistischer einschätzen als unabhängige medizinische Sachverständige. Das beruht einerseits auf dem Therapieverhältnis, das den Arzt dazu neigen lässt, die Beschwerdeschilderungen ihrer Patienten ernst zu nehmen, und andererseits auf dem Umstand, dass sich die langjährigen Therapiebemühungen als erfolglos erwiesen haben, so dass es naheliegt, die Leistungseinbusse auf der Grundlage der vom Patienten dauernd demonstrierten Arbeitsunfähigkeit einzuschätzen. Medizinische Sachverständige haben keinen Therapieauftrag und sie stehen zum Exploranden nicht in einem Vertrags- und Vertrauensverhältnis, d.h. sie arbeiten unabhängig. Praxisgemäss ist ihren Gutachten deshalb in Fällen wie dem vorliegenden, in denen weder Zweifel an der gutachterlichen Unabhängigkeit geweckt worden sind noch eine besonders objektive Berichterstattung eines behandelnden Arztes vorliegt, eine höhere beweisrechtliche Überzeugungskraft beizumessen als den Arbeitsfähigkeitsschätzungen behandelnder Ärzte. Die Beschwerdeführerin ist somit als Damencoiffeuse nicht zu 50%, sondern mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu 60% arbeitsfähig.

2.4 Nach der bundesgerichtlichen Praxis kann die Beschwerdeführerin von den im fiktiven "Gesundheitsfall" zu erfüllenden 80% noch 60% leisten. Die behinderungsbedingte Einbusse von 25% entspricht bei einem Erwerbsanteil von 80% einem anteiligen Invaliditätsgrad von 20%. Ein indirekt behinderungsbedingter Nachteil (in der Verwaltungspraxis fälschlicherweise als "Leidensabzug" bezeichnet), beispielsweise aufgrund der durch die zusätzlichen Pausen bedingten Verlangsamung bei der Arbeit oder aufgrund des Umstands, dass der Arbeitsplatz mit den entsprechenden laufenden Fixkosten nicht voll genutzt werden kann, mag zwar bestehen, erreicht aber keinen relevanten Umfang, denn die Arbeit wird im Coiffeursalons der Schwester ausgeübt. Für den erwerblichen Teil der Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode resultiert also eine Invalidität von 20%. Im Rahmen des Berichts über die Haushaltabklärung ist noch davon ausgegangen worden, dass die Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin durch die Mithilfe der Kinder und allenfalls der Schwester kompensiert werde. Diese Auffassung beruht auf einer – zu Recht – kritisierten Bundesgerichtspraxis (vgl. Hardy Landolt, Hauswirtschaftliche Schadenminderungspflicht von Angehörigen bei der Invaliditätsbemessung, in: Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], Sozialversicherungsrechtstagung 2007, S. 115 ff.), die nicht die Invalidität der versicherten Person, sondern die Leistungsfähigkeit der versicherten Person und der Familienangehörigen als Team bemisst. Diese Gesamtleistungsfähigkeit hat offenkundig nichts mit der verbliebenen Leistungsfähigkeit, d.h. mit der Invalidität der versicherten Person zu tun (vgl. etwa das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 2. November 2009, IV 2008/221). Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdegegnerin auf eine Berücksichtigung der Mithilfe der beiden Kinder der Beschwerdeführerin verzichtet. Sie hat nämlich – der Arbeitsfähigkeitsschätzung im Gutachten (90%) entsprechend –

einen Zehntel des Haushaltsanteils von 20%, also 2% als anteilige Invalidität ermittelt. Zusammen mit der anteiligen erwerblichen Invalidität von 20% resultiert also nach der vom Bundesgericht als korrekt erachteten Version der gemischten Methode ein Gesamtinvaliditätsgrad von 22%. Selbst bei einem zusätzlichen Abzug von höchstens 15% zufolge der sogenannten Wechselwirkung (vgl. BGE 134 V 9 ff.) würde ein Gesamtinvaliditätsgrad von weit weniger als 40% resultieren. Da damit die untere Grenze gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG nicht erreicht ist, hat die Beschwerdegegnerin zu Recht einen Rentenanspruch der Beschwerdeführerin verneint.

### **E. 3**

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die vollumfänglich unterliegende Beschwerdeführerin hat die Verfahrenskosten zu tragen. Massgebend für die Höhe der Gerichtsgebühr ist der Verfahrensaufwand (Art. 29 Abs. 1 bis IVG). Da es sich um ein durchschnittliches Beschwerdeverfahren handelt, wird die Gerichtsgebühr praxisgemäss auf Fr. 600.- festgesetzt. Sie ist durch den in gleicher Höhe geleisteten Vorschuss gedeckt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- zu bezahlen; diese Gebühr ist durch den in gleicher Höhe geleisteten Vorschuss gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.